



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Handbuch Tiertransporte

Zusatz lange Beförderung
Stand 16. 3. 2010



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit

Autoren bzw. Herausgeber:

Mag. Manfred Pledl (Tiertransportinspektor Salzburg) nach Vorarbeiten von Dr. Alexander Rabitsch (Tiertransportinspektor Kärnten), gemeinsam erarbeitet in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern des Transportgewerbes, der Landwirtschaftskammer, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesveterinärdirektionen.

Gestaltung:

Mag. Manfred Pledl (Tiertransportinspektor Salzburg)

Copyright:

Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen, erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können, jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Verlags- und Herstellungsort:

Wien,
1. Auflage: 2010

Titelfoto: © Mag. Manfred Pledl

Vorwort des Herrn Bundesminister

Am 5. Jänner 2007 ist die EU Verordnung Nr.1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport in Kraft getreten, welche in allen europäischen Mitgliedsstaaten direkt anzuwenden ist und ein verpflichtendes Regulatorium darstellt, unter welchen Voraussetzungen lebende Tiere transportiert werden dürfen.



Das Thema Tierschutz beim Transport, welches seit 2007 in der Kompetenz meines Ressorts liegt, ist den Österreicherinnen und Österreichern seit jeher ein großes Anliegen. Ich bin sehr stolz auf die Erfolge, die auf diesem Sektor in den letzten Jahren erreicht wurden. Österreich verfügt über überdurchschnittlich hohe Tierschutzstandards. Nichtsdestotrotz arbeiten wir ständig an weiteren Verbesserungen.

Für Österreich als Transitland ist ein für alle EU Mitgliedsstaaten geltendes Regelwerk, wie es die Verordnung Nr.1/2005 darstellt, von zentraler Bedeutung. Wenngleich noch einige Unschärfen in dieser Verordnung existieren, für deren Ausbesserung wir uns federführend einsetzen, ist sie doch ein erster, wichtiger Schritt, um europaweit Tierleid beim Transport zu verhindern.

Das Handbuch Tiertransport bereitet die derzeit nach österreichischem und internationalem Recht geltenden Vorschriften in übersichtlicher und leicht verständlicher Form auf und stellt ein praktikables Hilfsmittel für alle mit dem Transport von Tieren befassten Personen dar. Sowohl Tiertransportunternehmern und Landwirten, als auch Tiertransportinspektoren, Exekutivorganen sowie am Schlachthof tätigen und anderen amtlichen Tierärzten wird somit ein Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt, um einerseits schon präventiv und andererseits im Rahmen von Kontrollen vor Ort den Standard der Lebendtiertransporte zu verbessern und somit Tierleid zu verhindern.

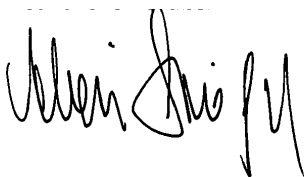
Betreffend Tiertransporte verfolgt mein Ressort die drei Hauptziele:

So wenig wie möglich – So kurz wie möglich – So gut wie möglich !

Ich bin sicher, dass dieses Handbuch ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung ist.

Abschließend bedanke ich mich sehr herzlich bei allen, die an der Ausarbeitung dieses Handbuchs mitgewirkt haben, das allen Betroffenen die Einhaltung und Kontrolle der Bestimmungen zum Schutz der Tiere beim Transport erleichtern wird.

Ihr



Alois Stöger
Bundesminister für Gesundheit

Benutzerhinweise

Im Sommer 2007 ist das neue österreichische Tiertransportgesetz mit durchführenden Bestimmungen zur unmittelbar anwendbaren „EU-Tiertransportverordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 1/2005) in Kraft getreten.

Mit dem nunmehr vorliegenden Handbuch wurde versucht, aufbauend auf die Erfahrungen der letzten Jahre, eine **Auslegungshilfe** zu schaffen. Der Schwerpunkt wurde vor allem auf die **Praxisnähe** gelegt. Daher wurden die Entwürfe auch in Arbeitsgruppen mit Transportunternehmern und Landwirten sowie Kontrollorganen und Vertreter der Vollzugsbehörden diskutiert.

Es ist gewünscht, dass dieses Handbuch breite Verwendung findet. Aus juristischer Sicht darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Aufbau und zur Verwendung des Handbuchs:

Die Ausführungen unter dem Punkt „**Erläuterungen**“ beziehen sich auf die verbindlichen Rechtstexte der Verordnung und dienen als anschauliche Erklärung und zum leichteren Verständnis dieser.

Unter „**Empfehlungen**“ (*kursiv geschrieben*) sind, wie bereits das Wort sagt, über den Wortlaut des Gesetzestextes hinausgehenden Empfehlungen und **Ratschläge für verbesserte Transportbedingungen** enthalten.

Daneben wird im Kapitel Empfehlungen versucht **unbestimmte Begriffe** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 näher zu umschreiben und teilweise auch Beispiele anzuführen, um **Auslegungshilfen** zu bieten.

Bei Formulierung der Empfehlungen wurden u.a. Gutachten wissenschaftlicher Gremien, nationaler und internationaler Experten sowie Stellungnahmen der Kommission berücksichtigt.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Auslegung unbestimmter Begriffe in jedem konkreten Fall der vollziehenden Behörde bzw. den Gerichten unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalles obliegt und Empfehlungen maximal Ratschläge und Richtlinien darstellen können, aber nicht Rechtsverbindlichkeit besitzen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Empfehlungen in diesem Handbuch – auch wenn, soweit vorhanden und möglich, Stellungnahmen europäischer oder internationaler Institutionen oder Gremien berücksichtigt wurden- vom BMG als weisungsbefugte Oberbehörde nur national als Richtlinie und Auslegungshilfe ausdrücklich empfohlen werden können. Es ist jedoch durchaus möglich, dass einzelne undefinierte Bestimmungen in anderen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden. Im Zweifelsfall vor ist daher bei grenzüberschreitenden Transporten, jedem zu raten, im Vorfeld mit den Behörden des Bestimmungsortes sowie unter Umständen auch etwaigen Transitstaaten Kontakt aufzunehmen, um Schwierigkeiten unterwegs zu vermeiden.

Mindestanforderungen:

Festzuhalten ist, dass es sich bei allen zitierten unter „Erläuterungen“ näher dargestellten Bestimmungen um Mindestanforderungen handelt. Teilweise werden in den „Empfehlungen“ oder auch unter „Bedeutung“ nähere Informationen und Tipps für verbesserte Bedingungen zum Schutz der Tiere beim Transport gegeben.

Mindestanforderungen stellen -wie das Wort sagt- das Mindestniveau dar, um keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu setzen. Die Beachtung zusätzlicher Voraussetzungen für einen verbesserten Schutz der Tiere beim Transport sind daher jedenfalls wünschenswert und zu begrüßen.

Überschneidungen mit anderen verwandten Rechtsmaterien, insbesondere veterinärrechtlichen Vorschriften:

Das gegenständliche Handbuch wurde in erster Linie zur Kommentierung der Bestimmungen zum Schutz der Tiere beim Transport und somit zur Veranschaulichung der Rechtstexte der Verordnung (EG) 1/2005 und des Tiertransportgesetzes 2007 verfasst.

Nicht außer Acht zu lassen sind aber jedenfalls auch die veterinärrechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung und Verbreitung von Tierkrankheiten und –Seuchen.

Um einen möglichst umfangreichen Überblick zu bieten, wurde versucht, auch auf diese hinzuweisen bzw. in einzelnen Kapiteln kurz einzugehen.

Im Falle von Wildtiertransporten können des Weiteren Artenschutzvorschriften von Relevanz sein.

Auf die entsprechenden Ansprechpartner wird hingewiesen.

INHALTSVERZEICHNIS

A	DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	9
B	WER DARF TIERE AUF LANGSTRECKENTRANSPORTEN BETREUEN?	11
B 1	Personen mit ausreichender Sachkunde dürfen Tiere transportieren - Zusatzausbildung mit Personenzertifikat.....	11
C	WELCHE DOKUMENTE WERDEN FÜR LANGE TIERTRANSPORTE BENÖTIGT?	12
C 1	Zulassungsnachweis als Tiertransportunternehmer.....	12
C 2	Zulassungsnachweis für Straßenverkehrsmittel.....	14
C 3	Das Fahrtenbuch	16
C 4	Gesundheitsbescheinigung beim LST im IGH.....	19
C 5	Kontrollbuch für den IGH mit Rindern und Schweinen.....	21
C 6	Notfälle – Notfallpläne	22
C 6.1	Unregelmäßigkeiten bei den transportierten Tieren	23
C 6.2	Technischer Ausfall mit tierschutzrelevanter Bedeutung	24
C 6.3	Fahrerunfall während der Fahrt (z.B. durch plötzliche Erkrankung).....	25
C 6.4	Unvorhergesehene widrige Straßen- bzw. Verkehrsverhältnisse	25
C 6.5	Unfälle	25
C 6.6	Zurückweisung des Transports am Bestimmungsort durch den Empfänger oder durch die Behörde/ Keine sofortige Ablademöglichkeit	26
C 6.7	Grundsätzliche Empfehlungen zu Notfallplänen.....	26
D	ZULASSUNG VON STRAßENTRANSPORTMITTEL – EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	28
D 1	Lüftungseinrichtungen	28
D 2	Temperaturüberwachung	28
D 3	Weitere Erfordernisse	29
D 4	Trenneinrichtungen.....	30
D 5	Tränkeeinrichtungen	30
D 6	Navigationssystem	32
D 7	Grundsätzliches	33
E	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN DÜRFEN TIERE TRANSPORTIERT WERDEN?	34
E 1	Die Transportfähigkeit.....	34
E 2	Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt am Versandort	36
F	WIE LANGE DÜRFEN TIERE TRANSPORTIERT WERDEN?	38
F 1	Beförderungszeiten langer Transport – Tränke- und Futterintervalle.....	38
G	WIE SIND DIE TIERE WÄHREND DES TRANSPORTES ZU VERSORGEN ?.....	41
G 1	Versorgung mit Wasser und Futter, Ruhepausen beim Straßenverkehr.....	41
H	WIE VIELE TIERE DÜRFEN VERLADEN WERDEN?	44
H 1	Raumangebot - Besatzdichte - Ladedichtenregelungen	44

I	WELCHE HYGIENEMAßNAHMEN SIND BEIM TIERTRANSPORT WICHTIG?	46
I 1	Reinigung, Desinfektion und andere tierseuchenrechtliche Mindestanforderungen	46

A Definitionen und Abkürzungen

Transport Kurzstrecke:

Kurzstrecke ist der in wirtschaftlicher Absicht erfolgende Transport von Tieren bis maximal 8 Stunden Dauer, wobei ab 65 km eine betriebsbezogene Zulassung als Transportunternehmer und ein personenbezogener Befähigungsnachweis gem Art. 17 insbesondere für die Transporte von Hausequiden (Pferde, Esel und deren Kreuzungen), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen und Geflügel vorhanden sein muss **KST**

Transport Langstrecke:

Langstrecke ist der in wirtschaftlicher Absicht erfolgende Transport von Tieren über 8 Stunden Dauer. Für Transporte über 8 Stunden, gerechnet ab der Beladung des ersten Tieres, gelten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Ausstattung des Transportmittels, der Planung und Dokumentation des Transportes **LST**

Wirbeltiere

Die Tiertransportverordnung VO(EG) 1/2005 ist grundsätzlich auf alle Wirbeltiere anzuwenden. Jedoch existieren besondere Vorschriften in erster Linie für landwirtschaftliche Nutztiere.

Abkürzungen:

VO (EG) 1/2005 **VO**

Tiertransportgesetz 2007 (BGBl. I Nr. 74/2007) **TTG**

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, dieses ist gemäß §3 Absatz 3 Ziffer 2 immer dann anwendbar, wenn die **VO** und das **TTG** nicht anwendbar sind **TSchG**

Tiertransportunternehmer benötigen eine Zulassung für den wirtschaftlichen Transport lebender Wirbeltiere über 65km bis 8 Std. **TYP I**

Tiertransportunternehmer benötigen eine Zulassung für den wirtschaftlichen Transport lebender **HT** (s.u.) über 8 Std. **TYP II**

Fahrtenbuch, ein Dokument das auf langen Transporten von HT mitgeführt werden muss **FB**

Hausequiden (Pferde, Esel und deren Kreuzungen), Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine sind die häufigst transportierten Nutztiere und werden in der VO meist gemeinsam geregelt **HT**

Achtung: ausgenommen sind hier - im Gegensatz zum KST - **Geflügel**. Diese sind am Langstreckentransport von den besonderen Erfordernissen und Möglichkeiten ausgenommen und

werden daher extra behandelt **HG**

Andere Wirbeltierarten als **HT** und **HG**, die häufig in wirtschaftlicher Absicht transportiert werden wie z.B. Hunde, Katzen, Reptilien **KT**

Der Viehverkehrsschein ist fester Bestandteil des Kennzeichnungs- und Registrierungssystems „bos“ für Rind- und Kalbfleisch mit dessen Hilfe Angaben über Herkunft, Qualität und Produktionsweise von Rind- und Kalbfleisch gemacht werden können. Er stellt damit auch ein Dokument zur Nachvollziehbarkeit und Lebensmittelsicherheit im Sinne der Verordnung EG 178/2002 dar. Bei Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, ist die Verwendung des Viehverkehrsscheines verpflichtend **VVS**

Bei der Verbringung von Schweinen und Schafen kann ebenfalls der von der AMA zur Verfügung gestellte VVS oder alternativ ein Begleitdokument, welches elektronisch aus dem Verbrauchergesundheitsinformationssystem des Bundesministeriums für Gesundheit (VIS) generierbar ist verwendet werden **VIS**

Definition „registrierte“ Equiden:..... **rE**

Equiden dürfen nach der Richtlinie 90/426/EWG nur mit einem Equidenpass aus dem Bestand verbracht werden. Daher sind alle zu transportierenden Equiden nach der o. g. Richtlinie registriert.

Die Verordnung (EU) 1/2005 versteht aber unter „registrierte“ Equiden nur die Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden, jedoch keine Equiden, die direkt über einen Markt oder eine Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht werden (Schlacht Pferde). Ausschlaggebend für die Zuordnung ist also die Zweckbestimmung und nicht die Registrierung nach der Richtlinie 90/426/EWG. Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Pferdetransporte, sofern sie in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Nur bei einzelnen, ausdrücklich benannten Vorschriften gelten Ausnahmen für „registrierte“ Equiden. Diese sind vor allem:

- Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 (kein Fahrtenbuch bei langen Beförderungen),
- Artikel 6 Absatz 9 und Artikel 11 Absatz 2 (kein Navigationssystem bei langen Beförderungen)
- Anhang I Kapitel I Nr. 7 (Transport hochträchtiger oder neugeborener Tiere unter bestimmten Bedingungen möglich)
- Anhang I Kapitel V Nr. 1.1 (keine Vorgaben zu Beförderungs- und Ruhezeiten, Zeitabstände für das Füttern und Tränken)
- Anhang I Kapitel VI Nr. 1.9. (Verbot für lange Beförderungen von Equiden unter 4 Monaten gilt nicht)

B Wer darf Tiere auf Langstreckentransporten betreuen?

B 1 Personen mit ausreichender Sachkunde dürfen Tiere transportieren - Zusatzausbildung mit Personenzertifikat.

Bedeutung

In der EU-Verordnung gibt es nur eine Art von Befähigungsnachweis. Es wurde kein Unterschied hinsichtlich Langstreckentransporte und Kurzstreckentransporte getroffen. Da in Österreich der Großteil der Betreuer auf Transporten bis zu 8 Stunden unterwegs ist, wurde die Ausbildung geteilt. Dies erspart der Mehrheit der Betreuer die umfangreichen Bestimmungen für Langstreckentransporte zu lernen. Als Ausgleich dafür gibt es ein Zusatzzertifikat für Betreuer auf der Langstrecke.

Rechtsnormen

TT-AusbVO §3

Zusätzlich zu den Anforderungen für Kurzstreckentransporte ist für Fahrer und Betreuer von Langstreckenfahrzeugen beim Transport von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen oder Hausschweinen ein Nachweis über den positiven Abschluss eines Lehrganges gemäß §3 TT-AusbVO mittels Personenzertifikat nachzuweisen. Die Kurse werden meist von den Wirtschaftskammern abgehalten.

Erfüllt wenn

1. bei Transporteuren von **HT** und **HG**, wenn ein Befähigungsnachweis sowohl für Fahrer als auch allfällige Betreuer vorhanden ist und mitgeführt wird
2. Nachweis über Zusatzausbildung mit Personenzertifikat (bei österreichischen Fahrern und Betreuern)

C Welche Dokumente werden für lange Tiertransporte benötigt?

C 1 Zulassungsnachweis als Tiertransportunternehmer.

Bedeutung

Tiertransportunternehmer können durch den Besitz eines Zulassungsdokumentes gegenüber der Behörde und den Kontrollorganen ihre Berechtigung, Tiere zu transportieren, nachweisen. Dies schafft vor allem bei Auslandsfahrten Rechtssicherheit, da die VO in jedem Mitgliedsstaat direkte Gültigkeit besitzt.

Rechtsnormen

VO	Art. 5 (1); Art. 6 (1) und (7); Art. 11; Art. 12; Art. 13; Art. 14 (1) a) i); Art. 21 (1) a) i.V.m. Anh. III Kap. I od. II
TTG	§ 11. (1) und (3)

Erläuterung

Zulassung als Tiertransportunternehmer für Transporte über 8 Stunden Transportdauer („**Typ II**“)

Ansuchen um Zulassung:

Der Antragsteller muss der Behörde nachweisen, dass er

- in Österreich ansässig ist oder der österreichische Vertreter für einen Antragsteller aus einem Drittland ist.
- nicht innerhalb der letzten drei Jahre ernsthaft gegen gemeinschaftliches und/oder einzelstaatliches Tierschutzrecht verstoßen hat
- über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren verfügt, um Tiertransporte durchzuführen.

Der Transportunternehmer legt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vor:

- Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer
- Meldezettel oder Gewerbeschein
- gültige Zulassungsnachweise für diejenigen Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen
- Einzelheiten zu den Verfahren, nach denen Transportunternehmer die Bewegung ihrer Straßenfahrzeuge verfolgen und aufzeichnen. (Dabei hat dieser Nachweis beim Transport von HT mit Ausnahme von rE bei sämtlichen Transportmitteln durch das Navigationssystem zu erfolgen)
- Einzelheiten zu den Verfahren mit denen ständig Kontakt mit den eingesetzten Fahren gehalten werden kann (z.B. Mobiltelefon)
- Notfallpläne

Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller zusätzliche Nachweise und Dokumente verlangen (z.B. Strafregisterauszug).

Auch Transporteure, die gem. § 18. TTG 2007 innerösterreichisch Tiere über 8 Stunden zu transportieren beabsichtigen, bedürfen einer Zulassung als Tiertransportunternehmer für Transporte über 8 Stunden Transportdauer („Typ II“). Für innerösterreichische Transporte bis zu 10 Stunden benötigen die Straßentransportmittel keine Zulassung. Diese nationale Ausnahme gilt allerdings nur beim Transport von Zucht- und Nutztieren, nicht jedoch bei Schlachtieren.

Die Bezirksverwaltungsbehörde erteilt die „Zulassung Typ II“ befristet auf maximal 5 Jahre.

Verlängerung

Der Transportunternehmer muss frühestens 6 und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung der Bezirksverwaltungsbehörde das Weiterbestehen der Zulassungsvoraussetzungen melden und erhält eine Zulassung für weitere 5 Jahre.

Die Zulassung als Tiertransportunternehmer muss während des Transportes von Tieren in Form von zumindest einer **amtlich beglaubigten Kopie** mitgeführt und auf Verlangen Kontrollorganen vorgewiesen werden. Zulassungen werden von der zuständigen Behörde so erfasst, dass diese insbesondere bei Verstößen in der Lage ist, die betreffenden Transportunternehmer schnell zu identifizieren. Zulassungen sowie deren Verlängerung od. Entzug sind vom Landeshauptmann dem Bundesminister für Gesundheit zu melden und von diesem auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zu veröffentlichen.

Erfüllt wenn

die für das Tiertransportunternehmen zuständige Person, die Tiere in wirtschaftlicher Absicht im Besitz einer – gültigen -Tiertransportunternehmerzulassung „Typ II“ ist und die betreffende erforderliche Tiertransportunternehmerzulassung - wenn auch nur als **amtlich beglaubigte Kopie** – mitgeführt wird.

C 2 Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel.

Bedeutung

Gerade bei langen Transporten sind die Fahrzeuge und deren vorschriftsmäßige Ausstattung zentrale Faktoren für das Wohlbefinden der Tiere am Transport. Daher sind die Vorschriften sehr detailliert in der Verordnung dargelegt. Durch den am Transport mitgeführten Zulassungsnachweis für das Straßentransportmittel kann der Transporteur auch im Ausland bei Kontrollen und bei der Abfertigung durch den dortigen Amtstierarzt einfach nachweisen, dass die Fahrzeuge geeignet sind, um damit Tiere zu transportieren.

Die Gestaltung des Umfelds beim Transport trägt wesentlich zur Reduktion des Transportstresses der Tiere bei. Dies dient natürlich dem Schutz der Tiere, sorgt aber auch bei Schlachttieren für gute Fleischqualität und damit mehr Ertrag.

Rechtsnormen

VO	Art. 6 Abs.-9; Art. 18 in Verbindung mit Anhang I Kapitel II und Kapitel VI; Anhang III Kap. IV
TTG	§ 11. (2) ; § 19, § 15. (1)

Erläuterung

Die **VO** und das **TTG 2007** sehen besondere Anforderungen an Straßentransportmittel für den Transport von **HT** in Abhängigkeit von der Transportdauer vor.

Für den Langstreckentransport sind nur Fahrzeuge heranzuziehen, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zugelassen sind und seit der Zulassung nicht mehr wesentlich verändert wurden.

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel aus, die für **lange Beförderungen** eingesetzt werden. Für rein nationale Transporte bis zu 10 Stunden benötigen die Straßentransportmittel nach dem **TTG** keine Zulassung.

Straßentransportmittel für lange Beförderungen von anderen Tieren als **HT** benötigen eine Zulassung und müssen die allgemeinen Bestimmungen des Anh. I Kap. II der VO erfüllen. Ob Straßentransportmittel für lange Beförderungen von Geflügel, Fischen und anderen (als **HT**) in Behältern transportierten Tieren eine Zulassung benötigen, wenn die Käfige nicht Bestandteil des Fahrzeuges sind, geht aus der **VO** nicht genau hervor, *es wird daher empfohlen, insbesondere mit Hinblick auf Kontrollen in anderen Mitgliedsländern auch für solche Fahrzeuge eine Zulassung zu beantragen.*

Transportmittel müssen gemäß Artikel 18 Abs. 3 in einer elektronischen Datenbank registriert werden. Um eine Überprüfung der Echtheit der Zulassung zu ermöglichen, ist ein Verzeichnis aller für lange Transporte (Typ II) zugelassenen Tiertransportunternehmer und der verwendeten Transportmittel unter <https://sanco.ec.europa.eu/traces/> auch ohne TRACES-Zugang (ohne Passwort) einsehbar.

Die Zulassung ist laut Verordnung (EG) Nr. 1/2005 jeweils **auf 5 Jahre zu befristen**. Im Folgenden werden nur Straßentransportmittel behandelt.

Nur Transportmittel in denen Tiere befördert werden, müssen zugelassen werden (bei einem Sattelzug nur der Auflieger, nicht die Zugmaschine). LKW und LKW-Anhänger benötigen einen

separaten Zulassungsnachweis; die technischen Anlagen für die Erfassung der Temperaturen und die Registrierung der Öffnung der Ladeklappen, müssen mit den Zugfahrzeugen des Unternehmers, in denen sich die jeweilige „on-board-unit“ (OBU) im Sinne einer "Black-Box" befindet (für die Erfassung und Übertragung der Daten), kompatibel sein. Gegebenenfalls sind Anhänger und Auflieger nur für den Betrieb mit bestimmten Zugfahrzeugen zuzulassen.

Der Antragsteller muss schriftlich bestätigen, dass keine Zulassung bei einer anderen Behörde beantragt oder von einer anderen Behörde erteilt wurde. Der Zulassungsnachweis ist nach dem Muster des Anhangs 3 Kapitel IV VO auszustellen und mit einer **einmaligen Nummer** zu versehen. Als einmalige Nummer ist die KFZ-Zulassungsnummer zu verwenden. *Um spätere Änderungen am Fahrzeug feststellen zu können, empfiehlt es sich bei der Zulassung ein **Abnahmeprotokoll** anzufertigen, in dem ggf. auch mit Fotos der Zustand des Fahrzeugs dokumentiert wird.*

Bei der Zulassung sind die **Anforderungen von Anhang I Kapitel II und VI** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugrunde zu legen.

Erläuterungen und Empfehlungen für die zulassende Behörde finden sich in **LST Kap. D**

C 3 Das Fahrtenbuch

Bedeutung

Ein in den erforderlichen Punkten vollständig ausgefülltes Fahrtenbuch dient dem Nachweis der Plausibilität des Transportgeschehens. Es spiegelt die durch den Organisator aufgewendete Sorgfalt wider, erleichtert und beschleunigt Kontrollen auch in anderen Mitgliedsstaaten und gibt der Behörde die Möglichkeit durch das Rückmeldesystem zu überprüfen, ob der von ihr abgefertigte Transport tierschutzgerecht durchgeführt wurde.

Rechtsnormen

VO Art. 5(4); 8, 14, 21, Anh. II (Anl. Abschn. 1 bis Abschn. 5)

Erläuterung

Zusätzlich zu den Anforderungen gem. Art. 4 der **VO** muss bei langen Transporten von **HT** (ausgenommen **rE**) ein Fahrtenbuch vorliegen.

Das Fahrtenbuch:

- Abschnitt 1: Planung
- Abschnitt 2: Versandort
- Abschnitt 3: Bestimmungsort
- Abschnitt 4: Erklärung Transportunternehmer
- Abschnitt 5: Meldung von Unregelmäßigkeiten

Die Seiten sind zusammenzuheften, jede Seite ist so abzustempeln und zu unterzeichnen, dass im Nachhinein keine Seiten ausgetauscht werden können.

Der Organisator/Tiertransportunternehmer

- teilt jedem Fahrtenbuch eine individuelle (fortlaufende) Kennnummer zu
- sendet 2 Werktage vor Versand eine Kopie von Abschnitt 1 an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde
- befolgt Änderungen der Behörde in der Planung
- lässt abstempeln
- trägt dafür Sorge, dass das **FB** den Transport begleitet.

Das Fahrtenbuch muss mit ausgefülltem und unterzeichneten **1. Abschnitt (= Planung)** spätestens 2 Werktage vor Versand der Behörde des Versandortes zur Durchführung der Prüfung auf Plausibilität der Angaben, der Transportfähigkeit und allfälliger tiersuchenrechtlicher Untersuchungen der Tiere vorgelegt werden. Tierhalter am Versandort können gegebenenfalls auch den 1. Abschnitt der veterinärrechtlichen Zeugnisse für den IGH gemäß VO 599/2004 (**TRACES**) anlegen

Der Organisator ist verpflichtet, die gesamte Planung in allen Punkten des **FBs** sorgfältig durchzuführen. Im Zuge einer ordentlichen Planung müssen auch folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die geplante Route sollte unter Zugrundelegen einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von maximal 70 km/h für die Gesamtstrecke (80 km/h auf Autobahnen, 60km/h auf anderen Straßen) innerhalb der jeweils höchst zulässigen Beförderungsdauer bewältigbar erscheinen. Hier wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zeitangaben in **TRACES** nicht realitätsnah sind, und vom abfertigenden Amtstierarzt unbedingt anhand eines Routenplaners korrigiert werden müssen.
- *vor Beginn des Transports sollen schriftliche **Absprachen mit der betreffenden Kontrollstelle** (= Aufenthaltsort = staging point), vorliegen, damit gewährleistet ist, dass*
 - *die Kontrollstelle ausreichend Platz für Entladung und Freilauf der Tiere hat,*
 - *die Tiere an der Kontrollstelle erwartet werden*
 - *Personal an der Kontrollstelle vorhanden ist*
 - *Futter, Wasser und Einstreu für die Tiere während des Aufenthalts vorhanden sind.*
- der Organisator muss dafür sorgen, dass die für den Transport erforderlichen Unterlagen den geltenden Vorschriften in den durchquerten Ländern entsprechen
- der Transport von Tieren in Länder außerhalb der EU muss unter Einhaltung derselben Vorschriften erfolgen, die für Transporte innerhalb der EU gelten
- unbedingt sind Bestimmungen von Drittländern zu berücksichtigen, damit es am Transport zu keinen unnötigen Verzögerungen kommt.

Die Tierhalter am Versandort und der Amtstierarzt füllen den **Abschnitt 2** aus.

Der Transportunternehmer (Fahrer/Betreuer) füllt **Abschnitt 4** aus, wenn das Transportende innergemeinschaftlich liegt, und unterzeichnet ihn.

Die Tierhalter am Bestimmungsort (sofern der Bestimmungsort in der Gemeinschaft liegt) füllen den **Abschnitt 3** aus und unterzeichnen und informieren in **Abschnitt 5** über Vorbehalte hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Der Tierhalter am Bestimmungsort bewahrt das Fahrtenbuch **3 Jahre** auf (außer Abschnitt 4).

Bei Drittland-Ausfuhr: Der Transportunternehmer übergibt das Fahrtenbuch an den **amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle**. *Es empfiehlt sich, für etwaige Kontrollen im Drittland eine Kopie des Fahrtenbuches mitzuführen.*

Der Transportunternehmer bewahrt eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs und den Kontrollbogen/Ausdruck nach Verordnung (EG) Nr. 3821/85 (Tachograph / Tachoscheibe) auf und sendet eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs innerhalb eines Monats an die Behörde des Versandortes zurück (dto. an die zulassende Behörde, zusätzlich noch den Kontrollbogen).

Erfüllt wenn

Die Angaben der Planung sind von der zuständigen Behörde auf ihre Plausibilität zu prüfen und als wirklichkeitsnah anzusehen, wenn

- der geplante Transportvorgang den Gesamttransport auch inklusive allfälliger Wechsel der Transportmittel vom Versand- bis zum Bestimmungsort lückenlos beschreibt,
- die Transportphasen so geplant sind, dass die Ruhepausen voraussichtlich zeitgerecht begonnen werden können,

- bei Transporten in Drittländer die Außengrenzen der Europäischen Union voraussichtlich während der Dienstzeiten der zuständigen amtlichen Tierärzte erreicht werden,
- die für die Entladung vorgesehenen Kontrollstellen (früher: Aufenthaltsorte, nachzuschlagen unter: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/stagpt/stagpt.htm>) über eine Zulassung gem. VO (EG) 1255/97 für die betreffende Tierart verfügen und sich nicht weit abseits der gewählten Route befinden,
- bei gem. Anh. I, Kap. V, 1.7.b der VO eventuell erforderlichen 12-stündigen Abladungen in Hafennähe von in Straßentransportmitteln auf Ro-Ro-Schiffen transportierten Tieren die Möglichkeit dieser Ruhepause nach Abladung plausibel gemacht wird
- bei laktierenden Tieren, die nicht in Begleitung ihrer Nachkommen sind, muss die Möglichkeit nachgewiesen werden, dass sie längstens 12 Stunden nach Beförderungsbeginn gemolken werden können, und
- wenn beim Transport von **HT**, ausgenommen **rE** ein in den Abschnitten 1, 2 und gegebenenfalls 4 ausgefülltes Fahrtenbuch mitgeführt wird. Das Fahrtenbuch ist seitens des Transportunternehmers der Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

C 4 Gesundheitsbescheinigung beim LST im IGH

Bedeutung

Seit dem Wegfall der Grenzkontrollen ist das Prinzip der Regionalität an Stelle der Grenzkontrollen getreten. Im IGH ist die regionale, also örtlich zuständige, amtliche Bestätigung der Seuchenfreiheit der Region oder die Untersuchung der in andere Staaten zu verbringenden Tiere und die vereinheitlichte Meldung über ein Computersystem an den zuständigen Amtstierarzt des Bestimmungsortes einerseits Erfordernis für den Export von Tieren, andererseits dient sie aber auch der Aufrechterhaltung des hohen Gesundheitsniveaus österreichischer Tiere. Nicht zuletzt ist eine korrekte Vorgehensweise im IGH notwendig für die Anerkennung der Seuchenfreiheit durch die EU.

Rechtsnormen

Gesundheitsbescheinigungen sind für die jeweilige Tierart durch den Amtstierarzt auszustellen (TRACES-Meldungen), **Anmeldefristen einhalten** siehe **LST** Kap. **C 3!**

Hier sei auf die vom Gesundheitsministerium erlassene Binnenmarktverordnung (BVO) BGBl. II Nr. 473/2008 mit Ihren Anlagen verwiesen.

Auf der Homepage des Gesundheitsministeriums sind die aktuellen Anforderungen ausgeführt. Eine genaue Aufstellung würde hier den Rahmen sprengen und mit der Zeit trotzdem unaktuell werden.

Erläuterung

Beim Innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit allen Tieren sowie bei der Ausfuhr in Drittstaaten ergibt sich aufgrund verschiedenster europäischer Rechtsgrundlagen die Notwendigkeit der, dem Transport vorangehenden, Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt, wobei neben der Überprüfung der Gesundheit und Transportfähigkeit auch die Konformität mit tierseuchenrechtlichen Erfordernissen geprüft wird.

Zum Zwecke der amtlichen Bestätigung dieser Kriterien hat die Europäische Union ein einheitliches Musterformular für den IGH entwickelt, welches bei Überschreiten der Binnengrenzen mitzuführen ist. Dieses Musterformular trägt in der jeweiligen Landessprache des Versandstaates die Bezeichnung **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**. Es wird nach Untersuchung der Tiere durch den zuständigen amtlichen Tierarzt ausgestellt und mit einer Nummer versehen.

Diese Nummer ist vom Organisator im Feld 5.3. des Abschnittes 1 („Planung“) des Fahrtenbuches der **VO** einzufügen.

Beim Binnengrenzen überschreitenden Verkehr mit **rE** muss der Transport von Equidenpässen und von der IGH-Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, wenn das Tier nicht gehandelt wird. Nur wenn **rE** den Besitzer wechseln, so ist auch eine Traces-Meldung vonnöten.

Hunde, Katzen bzw. Frettchen sind von Heimtierausweisen zu begleiten.

Sie dürfen nur im IGH transportiert werden,

- wenn sie über 12 Wochen alt sind und gültig gegen Tollwut geimpft sind oder
- wenn sie unter 12 Wochen alt sind und
 - entweder mit ihrer Mutter transportiert werden,
 - oder sofern Sie älter als 8 Wochen sind, von einer gültigen amtlichen Gesundheits-

bescheinigung aus der überdies hervorgeht, dass sie den Transport voraussichtlich gut überstehen werden und einer Bestätigung, die vorangegangene Wildtierkontakte ausschließt.

Auf die grundsätzlichen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen der VO 998/2003 und Anhang E der RL 92/65/EWG i.d.l.g.F. wird hingewiesen.

Empfehlung

Es wird empfohlen, den Amtstierarzt von der geplanten Verbringung so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser ausreichend Zeit für die Planung der erforderlichen Untersuchung der Tiere vor der Verladung hat. Unter Umständen können auch Blutuntersuchungen nötig werden.

C 5 Kontrollbuch für den IGH mit Rindern und Schweinen

Erläuterung

Zu Reinigung und Desinfektion siehe **KST** Kap. **E 3**.

Zur Erinnerung sei hier nur erwähnt, dass beim IGH mit **Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen** ein **Kontrollbuch** gem. RL 64/432/EWG Artikel 12 zu führen ist, in dem jedenfalls folgende Angaben festzuhalten sind:

- Datum, Ort und Uhrzeit der Reinigung und Desinfektion sowie verwendetes Desinfektionsmittel.
- Orte, Daten und Uhrzeiten der Übernahme sowie Name bzw. Firmenname und Anschrift des Betriebs oder der Sammelstelle, in denen die Tiere übernommen werden;
- Orte, Daten und Uhrzeiten der Lieferung sowie Name bzw. Firmenname und Anschrift des (der) Empfänger(s);
- Art und Zahl der beförderten Tiere;
- Angaben der Begleitdokumente, einschließlich der laufenden Nummer;
- voraussichtliche Dauer jeder Beförderung.

Die Aufzeichnungen sind im Transportfahrzeug oder Behältnis mitzuführen und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

C 6 Notfälle – Notfallpläne

Bedeutung

Unfälle und plötzlich eintretende für Tiere schädliche Ereignisse stellen ein nicht kalkulierbares Risiko für jedes Transportgeschehen dar. Umso wichtiger ist es, realisierbare Notfallpläne parat zu haben und damit zu wissen, wie im Katastrophenfall vorzugehen ist, speziell aber wie unrettbare Tiere vor Ort tierschutzgerecht zu betäuben und zu töten oder notzuschlachten sind. Siehe auch **KST** Kap. **G**

Wir können den Ernstfall nicht verhindern, aber wir können dafür gerüstet sein!

Rechtsnormen

VO Art. 11 (1) b) iv.) Anh. I Kapitel I 4.

TSch-SchlachtVO incl. Anh. A II. 3 und III. 1. und 2., incl. Anh. C. II. 1. und 2., letzter Satz, IV. 1., 2., 4.; incl. Anh. D. I., incl. Anh. I Diese VO ist, wie auch das TSchG nicht unmittelbar anwendbar, freilich können die in ihr normierten Grundsätze als Richtschnur auch für Notschlachtungen oder Tötungen während eines Transports dienen.

Erläuterung

Die **VO** sieht für Langstreckentransporte das Bereithalten von Notfallplänen für unvorhersehbare Ereignisse vor, und, dass ein Tierarzt beigezogen wird, wenn sich Tiere am Transport verletzen. Diese Tiere müssen erforderlichenfalls behandelt, notgetötet oder notgeschlachtet werden.

Die **TSch-SchlachtVO** beschreibt die Vorgänge und Möglichkeiten der Betäubung und nachfolgenden Schlachtung durch Blutentzug sowie die Möglichkeiten und Verfahren tierschutzgerechten Tötens.

Notfallpläne sollen bei bedeutenden Unregelmäßigkeiten beim Transport angewendet werden, welche durch die obligatorische Planung von Tiertransporten gemäß Artikel 5 nicht berücksichtigt sind und Auswirkungen auf das Wohlbefinden der transportierten Tiere haben. Notfallpläne dienen somit der Vorsorge in Ausnahmesituationen und beinhalten Verhaltensregeln / Arbeitsanweisungen über die anzuwendenden Maßnahmen in einer bestimmten Situation.

Der Notfallplan ist ein Zulassungserfordernis für Transportunternehmer auf der Langstrecke.

Diesem Antrag auf Zulassung ist neben gültigen Befähigungsnachweisen für Fahrer und Betreuer sowie Zulassungsnachweisen für die Langstreckenfahrzeuge eine Aufstellung vorzulegen, welches Angaben darüber enthält,

- wie ein ständiger Kontakt zwischen TT-Unternehmer und Fahrern gewährleistet wird
- wie die Behörden (Polizei / Veterinäre) kontaktiert werden können
- wie örtliche Pannendienste kontaktiert werden können
- wo Tiere notfalls abgeladen werden können
- wer den Transport übernehmen könnte
- welche Hilfsmittel zur Behebung von Mängeln mitgeführt werden / vorgesehen sind.

Notfallpläne wenden sich an Transportunternehmer, Fahrer und Betreuer. Sie sollen dafür sor-

gen, dass in dringenden Fällen (Transportverzögerungen, Unfälle usw.) durch kompetentes Vorgehen das Leiden der Tiere verhütet oder auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Die folgenden Punkte dienen als Anregung für die Erstellung eines Notfallplanes. Die zuständige Behörde sollte bei der Zulassung von Transportunternehmern fordern, dass die Notfallpläne entsprechende Vorgehensweisen beinhalten.

C 6.1 Unregelmäßigkeiten bei den transportierten Tieren

Abgesehen von dringlichen Sofortmaßnahmen ist grundsätzlich ein Tierarzt hinzuzuziehen.

A Feststellung bei den Tieren

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
erkrankte Tiere	z. B. Herz- / Kreislaufstörung	Absonderung von den anderen Tieren; Lüftung überprüfen
verletzte Tiere	z. B. Einklemmen von Gliedmaßen	Abhilfe und Absonderung von anderen Tieren
verletzte Tiere	z. B. Hornbruch	Unterbinden der Blutung; Absonderung von anderen Tieren
schwer verletzte Tiere	z. B. Bruch einer Gliedmaße,	Untersuchung und Behandlung durch einen Tierarzt; erforderlichenfalls Notschlachtung oder Nottötung

Generell gelten bei schwer erkrankten oder schwer verletzten Tieren folgende Maßnahmen:

- Absonderung von den anderen Tieren
- Erste Hilfe
- Untersuchung und Behandlung durch einen Tierarzt;
- erforderlichenfalls Notschlachtung oder Nottötung und Verständigung des Amtstierarztes. Bei Notschlachtungen vor Ort sei auf die notwendige Lebendbeschau durch einen Tierarzt verwiesen, da das Fleisch sonst für den Verzehr untauglich ist.

Falls dies am Ort nicht möglich ist, anfahren eines Ruheortes, einer Sammelstelle oder eines Schlachthofs (Beachtung tierseuchenrechtlicher Vorschriften). In jedem Fall einer Nottötung oder Notschlachtung ist die zuständige Behörde (Amtstierarzt) zu informieren vor allem in Hinblick auf die tierseuchengerechte Entsorgung der Kadaver.

B Feststellung von niedergestürzten Tieren

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Ständig liegendes Tier	Niederstürzen infolge von Schwäche oder abrupten Kfz-Bewegungen	Maßvolle Versuche, das Tier zum Aufstehen zu bewegen (hilft öfter als gedacht!); danach erforderlichenfalls Absonderung von den anderen Tieren und Erste Hilfe

Falls ein Aufstehen nicht möglich ist, anfahren eines Ruheortes, einer Sammelstelle, einer Notversorgungsstelle oder eines Schlachthofs (Beachtung tierseuchenrechtlicher Vorschriften).
Alternativ: Umladefahrzeug anfordern zur gesonderten Fahrt in einen Schlachthof.

C Feststellung von plötzlich verendetem Tier / verendeten Tieren

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Ein oder mehrere verendete Tiere	Überhitzung Sauerstoffmangel Schadgase usw.	Sofortige Suche nach der Ursache: Lüftungsklappen, Abgitterung, krankhafte Veränderungen; Ursache abstellen; Amtstierarzt verständigen + Tierkörper entsorgen

C 6.2 Technischer Ausfall mit tierschutzrelevanter Bedeutung

Bei allen nicht vor Ort behebbaren technisch bedingten Ausfällen mit tierschutzrelevanter Bedeutung muss an die Möglichkeit einer Beendigung (z.B. bei Schlachttieren) innerhalb der zulässigen Fahrdauer, Unterbrechung der Fahrt und Entladung in einer nahegelegenen Kontrollstelle (oder Notentladestation) oder an Umladung auf ein funktionstüchtiges Fahrzeug gedacht werden.

A Ausfall der Zwangslüftungssysteme

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Zwangslüftung ausgefallen	Elektrik usw.	Defekt beheben; Prüfung, Einhaltung der zulässigen Temperaturwerte bei Bedarf Lüftungsklappen öffnen (in Abhängigkeit von Außentemperatur) Verstärktes Beobachten der Temperaturanzeige Verstärktes Beobachten der Tiere auf Überhitzungserscheinungen
Überschreitung der tolerierbaren Temperaturmaxima		Einleitung von Maßnahmen zur Kühlung Aufstallung
Unterschreitung der tolerierbaren Temperaturmaxima		Schließen von Belüftungsschlitzen

B Ausfall der Tränkesysteme

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Tränkesystem ausgefallen	Elektrik; Eingefroren	Technischen Defekt beheben; Falls dies nicht möglich, obligatorisch Anfahren eines Ruheorts nach 8 Stunden Fahrt ; Umladung, Beenden des Transports

C Defekter Boden, defekte Bordwand oder defekte Verladeeinrichtung

Feststellung

Boden kann nicht bewegt werden

Maßnahmen

Keine Versuche, den Boden zu bewegen
Technischen Defekt beheben lassen;
Bei Reparatur Vorrang vor anderen Fahrzeugen
Falls Weiterfahrt nicht möglich, Ersatzfahrzeug anfordern und umladen

D Technischer Ausfall, Panne mit Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr
(Fahrzeug darf oder kann nicht weiter fahren)

Maßnahmen:

Ersatzfahrzeug anfordern und umladen

C 6.3 Fahrerausfall während der Fahrt (z.B. durch plötzliche Erkrankung)

Maßnahmen:

Ersatzfahrer anfordern, Liste mit Kontakten sollte vorhanden sein.

C 6.4 Unvorhergesehene widrige Straßen- bzw. Verkehrsverhältnisse

- winterbedingte Störung
- Straßensperrung
- Stau

Maßnahmen:

Zum Wohl der Tiere stehen bleiben bis sich die Straßenverhältnisse geklärt haben; Informationen des Verkehrsfunks beachten und Staus vermeiden; ggf. Notversorgung der Tiere einleiten

C 6.5 Unfälle

Maßnahmen:

Der Notfallplan sieht für Unfälle besondere Maßnahmen vor:

- Sicherung der Unfallstelle und Sicherung freilaufender Tiere
- Bergung der Tiere aus dem Unfallfahrzeug
- Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser

- Unterbringung an geeigneten Stellen
- Tierärztliche Versorgung
- erforderlichenfalls Behandlung oder Nottötung der Tiere

C 6.6 Zurückweisung des Transports am Bestimmungsort durch den Empfänger oder durch die Behörde/ Keine sofortige Ablademöglichkeit

Maßnahmen:

In Absprache mit Transportunternehmer Ersatzunterkunft suchen

C 6.7 Grundsätzliche Empfehlungen zu Notfallplänen

Notfallpläne sollten dem Umfang der Tiertransportaufträge angemessen sein und insbesondere den Anforderungen bei langer Beförderung von und nach Drittländern genügen.

Betreffend die obig angeführten einzelnen Punkte wird empfohlen, folgendes zu beachten:

- *Kontakt zwischen TT-Unternehmer und Fahrern*
- *Mitführen von Handylisten, Festnetznummern, GPS, WLAN Internet Adressen*
- *Kontakte zu den Behörden (Polizei / Veterinäre) der Transitstaaten (internationale Notrufnummer)*
- *Mitführen von Name und Ansprechperson der örtlich zuständigen Behörde*
- *Mitführen von Notrufnummern maßgeblicher Veterinärbehörden, Grenzkontrollstellen und von praktischen Tierärzten entlang der Route*
- *Kontakte zu örtlichen Auto-Pannhilfen*
- *Mitführen von Namen, Adressen und Telefonnummern von Werkstätten und Technischen Hilfsdiensten entlang der Route*
- *Möglichkeiten einer Notabladung nur nach vorheriger Absprache mit dem Amtstierarzt - in Österreich existieren derzeit folgende **Notversorgungsstellen**:*
 - *S Bergheim*
 - *T Radfeld*
 - *K Lind/Velden*
 - *St Spielfeld*
 - *B Nickelsdorf*
 - *OÖ Freistadt*
- *Mitführen von Namen, Adressen und Telefonnummern von Kontrollstellen (= Aufenthaltsorten = staging points), Sammelstellen, sonstigen Versorgungsstationen, Viehhändlern und Schlachthöfen entlang der Route*
- *Möglichkeiten eines Ersatztransportes*
- *Mitführen von Namen, Adressen und Telefonnummern von anderen Transportunternehmern, die Unterstützung leisten und nach Bedarf den Transport sowohl hinsichtlich Ausrüstung als auch Personal übernehmen und durchführen können entlang der Route*
- *Hilfsmittel zur Behebung von Mängeln*

Es soll die Mitnahme folgender Ausstattungen erwogen werden: Ersatz-Handy, Batterien, Ladegeräte, Ersatzsicherungen, Reparatur-Sets, Ersatztränkewannen, Tränkekübel, Futtertröge, Futtermittelvorrat, Elektrolyte, Seile, Führstricke, Halfter, Handscheinwerfer, Taschenlampen, Schlachtschussapparat, Schlachtmesser

Es sollen im Vorfeld eines jeden Transportvorganges Überlegungen getätigt werden, welches Vorgehen bei einem Unfall gewählt werden muss, sei es

- *ein technischer Defekt am Fahrzeug (Panne)*
- *ein technischer Defekt an den Fahrzeugeinrichtungen*
- *wie beispielsweise an Belüftung, Trenngitter, Verladeeinrichtungen, Wasserversorgung*
- *Tod oder Verletzung oder Festliegen von Tieren*
- *(Maßnahmen vor Ort, Weiterfahrt, Rücktransport)*
- *Stau / schlechte Witterungsverhältnisse(Alternativrouten)*

Ein Vorgehen im Sinne eines Notfallplanes beinhaltet auch folgende schadensvorbeugende Maßnahmen:

- *die Tiere müssen vor Antritt jeder Pause kontrolliert werden*
- *Es sollte bei Abweichungen von der Norm (Unfall, Panne, Verletzungen, ...) so schnell wie möglich gehandelt werden, ungeachtet der Ursache für die Abweichung.*
- *Es wird empfohlen, die Sachkunde zum Nottöten und Notschlachten zu erwerben*

D Zulassung von Straßentransportmittel – Empfehlungen für die zuständige Behörde

Bedeutung

Die Zulassung obliegt zweifellos ausschließlich der zuständigen Behörde. Die Rechtsvorschriften sind jedoch einerseits recht komplex gehalten, andererseits aber auch uneindeutig und teilweise mangelhaft. Da eine Zulassung von Transportmittel für den Langstreckentransport weitreichende Folgen für die transportierten Tiere hat, erscheint es angebracht einige Punkte näher zu erläutern. Die Ausführungen besitzen in jedem Fall nur Empfehlungscharakter. Siehe auch LST Kap. C2

D 1 Lüftungseinrichtungen

Lüftungseinrichtungen (Lüftungsöffnungen und Ventilatoren) müssen in jeder Ladeetage so angebracht und variierbar sein, dass bei kalten Temperaturen eine Lüftung ausschließlich in Höhe des Kopfraumes der Tiere gewährleistet wird. Die **Luftförderkapazität** des Lüftungssystems muss unter Betriebsbedingungen im Fahrzeug (z.B. unter Einbezug etwaiger Schutzeinrichtungen vor den Ventilatoren) an jeder mit Tieren besetzten Stelle im Fahrzeug mindestens 60 m³/h/KN, d.h. etwa 600 m³/h/t Nutzlast betragen. Eine Addierung der Kenndaten (Nennleistung laut Typenschild) der einzelnen Lüfter reicht hier nicht aus. Die zuständige Behörde kann dies meist nicht nachmessen, daher sollte diese Mindestnorm vom Fahrzeughersteller oder einem **unabhängigen Sachverständigen** bestätigt werden; das Gutachten ist Teil der Zulassung.

Lüftungseinrichtungen dürfen nicht von variabel einstellbaren Hubböden verdeckt werden. Sind die Ventilatoren eingebaut, muss in jeder Verladebucht mindestens ein Ventilator (Einbau quer zur Fahrtrichtung) vorhanden sein. Bei längs zur Fahrtrichtung eingebauten Ventilatoren (an der Frontseite) muss auch in der von der Luftführung der Lüftungsanlage jeweils zuletzt erreichten Ladebucht die Mindestnorm von 60 m³/h/KN sichergestellt sein. Ventilatoren müssen so abgedeckt sein, dass Verletzungen von Tieren ausgeschlossen sind

Die Höhe der Ebenen sollte bei Schafen und Kälbern mindestens 95 cm, bei Ferkeln mindestens 70 cm betragen. Diese Mindesthöhen sollten auch im Hinblick auf die Zugänglichkeit zu jedem einzelnen Tier gefordert werden, um eine Notfallversorgung sicher zu stellen. Beim einstöckigen Transport von Equiden in Multideckfahrzeugen (nur auf der untersten Ebene) muss über der höchsten Stelle des Widerristes des größten Tieres eine Mindesthöhe von 75 cm eingehalten werden. Dies gilt nicht beim Transport von einzelnen Pferden in PKW-Hängern.

D 2 Temperaturüberwachung

Es müssen geeignete technische Einrichtungen zur Warnung der Fahrer bzw. Betreuer von langen Tiertransporten an Bord der Fahrzeuge vorhanden sein, die das Erreichen der **Temperaturgrenzwerte** von 5 oder 30 ± 5 °C an einer Stelle im Tierbereich des Fahrzeuges optisch im Sichtbereich des Fahrers und akustisch anzeigen. Es sollten mindestens zwei bzw. bei mehrstöckigen Fahrzeugen mindestens drei Temperaturfühler in den Laderäumen der Fahrzeuge an den Punkten, wo mit den höchsten und niedrigsten Temperaturwerten zu rechnen ist, vorhanden sein, die an eine Speichereinheit und einen Datenschreiber angeschlossen sind.

Bei mehrstöckigen Fahrzeugen sind je ein **Temperaturfühler** im obersten und im untersten Ladeck jeweils mittig an der Stirnwand des Sattelauflegers bzw. an der Stirnwand des Anhängers jeweils unter dem Zwischenboden oder Fahrzeugdach (auf Kopfraumhöhe der Tiere), bei Transportfahrzeugen für Rinder oder Pferde mindestens jedoch ein Meter über dem Boden der Ladebuchten anzubringen. Ein weiterer Temperaturfühler ist seitlich an der Rückwand des Fahrzeuginnenraums anzubringen. Alle Temperatursensoren sind so zu platzieren, dass eine direkte (z.B. durch Luftstrom) oder indirekte (z. B. durch Wärmetransfer durch Bauteile) Einflussnahme der Außenbedingungen ausgeschlossen ist. *Es dürfte erforderlich sein, dass der Sensor gegenüber seiner Unterlage thermisch isoliert ist.* Die Sensoren dürfen sich nicht im Bereich von Lüftungsöffnungen oder im Luftstrom von Ventilatoren befinden.

Es wird dringend empfohlen, die Aufzeichnung der Temperaturdaten über **Zeitintervalle** von nicht mehr als 15 Minuten erfolgen zu lassen, wobei jeder Wert den entsprechenden Sensoren zuzuordnen und mit gemeinsamen Zeitangaben versehen sein muss. Andernfalls sind auch nur kurzfristige und/oder nicht tierschutzrelevante Grenzwertüberschreitungen (z. B. durch „Ausreißer“ oder Messfehler) nicht mehr von solchen zu unterscheiden, die knapp zwei Stunden andauern. Weiterhin ist zu empfehlen, dass neben den mindestens zwei Temperatursensoren im Fahrzeuginnenraum auch ein Außenmessfühler angebracht wird, dessen Messwerte parallel zu denen der anderen Sensoren aufgezeichnet werden. Damit sind vor allem in Verbindung mit dem digitalen Fahrtenschreiber Innenmessungen plausibel nachvollziehbar, wenn das Fahrzeug z. B. im Stau steht.

D 3 Weitere Erfordernisse

Die **Anbringung von Sensoren** für den Öffnungszustand der Ladeklappen oder -rampen hat so zu erfolgen, dass eine manuelle oder sonstige Einflussnahme ausgeschlossen ist. Auch diese Sensoren sind mit der OBU zu verbinden und die Daten mit einer Zeitachse zu versehen.

Jedes Tier muss für die Kontrolle und Versorgung **direkt zugänglich** sein. Hierfür müssen zusätzlich zur Heckklappe seitliche Zugänge zu jeder Ladeebene im vorderen Bereich vorhanden sein, die groß genug sind, um einer Person den Zugang und die Versorgung der Tiere mit Futter und im Notfall mit Wasser zu ermöglichen. Einzelne Läuferschweine, Kälber, Schafe und Ziegen müssen durch diese Öffnung entladen werden können, wenn die Zulassung für den Transport dieser Tierkategorie beantragt wird. Jede Ladeetage muss auch bei geöffneter Ladeklappe oder -rampe oder bei durchgehenden seitlichen Türen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Herausfallen der Tiere sicher verhindern.

Der Boden muss rutschfest sein und so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Harn und Kot auf ein Minimum beschränkt wird. Die **Rutschfestigkeit der Böden** ist nur gewährleistet, wenn bei teileriffelten Böden die glatten Flächenbereiche nicht breiter als der Huf oder die Klaue der zu transportierenden Tierart und -Größe sind. Riffelungen müssen den Tieren sowohl in Längs- wie Querrichtung zum Fahrzeug Halt bieten. Raue Gussböden, wie sie in Schlachthöfen üblich sind, sind ebenfalls als rutschfest anzusehen. Die Böden sind auf Verschleiß zu kontrollieren. Abgenutzte Böden sind zu ersetzen. Übliche Blech-Riffelblechböden gelten je nach Nutzung nach ca. 5 Jahren als abgenutzt.

Lichtquellen müssen entweder so eingebaut sein, dass die Tiere, ohne geblendet zu werden, auf allen Ebenen und in allen Buchten inspiziert werden können, oder es müssen passende Lichtquellen (mobile Lampen) mitgeführt werden.

Die **Dächer** der Fahrzeuge müssen außen von heller Farbe und isoliert sein.

Grundsätzlich gilt, dass Tiere nicht mit heißen oder kalten Bauteilen in Berührung kommen dürfen, die zu Überhitzung bzw. Verbrennungen oder Unterkühlungen bzw. Erfrierungen führen können.

D 4 Trenneinrichtungen

Die Verankerungen der Trenneinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass diese zur Erfüllung der Anforderungen an die Belegdichten leicht zu versetzen sind. Sie müssen dem Druck der jeweiligen Tierzahl und -gewichte unter Beachtung der zulässigen Belegdichte in der Abteilung standhalten und zur Vermeidung von Verletzungsgefahren so gestaltet sein, dass Tiere keine Körperteile in oder unter die Trenneinrichtungen bringen können. Zudem müssen sie so hoch sein, dass die zu transportierenden Tiere sie nicht überwinden können, andererseits jedoch ihre Köpfe nicht zwischen Trennwand und Decke verkeilen können.

Insbesondere bei längs belüfteten Fahrzeugen dürfen die Trennungseinrichtungen kein wesentliches Hindernis für die Luftführung innerhalb des Fahrzeugs sein. Bei Fahrzeugen für den langen Transport von Pferden ist für jedes Tier (mit Ausnahme von Fohlen führenden Stuten) ein Einzelstand im Fahrzeug vorzusehen (siehe auch **KST** Kap. **F3.2**).

D 5 Tränkeeinrichtungen

Die Überschrift zu Kap. VI, 2. im Anhang I der VO in der deutschsprachigen Fassung, nämlich „Wasserversorgung bei Beförderung von Transportbehältern auf dem Strassen-, Schienen- od. Seeweg“ beruht auf einem Übersetzungsfehler. Korrekt müssten die Übersetzung und somit Überschrift lauten: „Wasserversorgung bei Beförderung auf dem Strassen- und Schienenweg od. von Transportbehältern auf dem Seeweg“.

Die Tränkevorrichtungen müssen so angebracht sein, dass die Tiere in **artgemäßer Haltung** und ihren **physiologischen Bedürfnissen entsprechende Mengen** Wasser aufnehmen können.

Hierfür sollten die Tränken bei

- *Ferkel- etwa 35 cm*
- *Schweinetransporten etwa 50 cm und bei*
- *Rindertransporten mindestens 55 cm*

Abstand vom Ladeboden haben, ungehindert (insbesondere von Bauteilen und Gittern) erreichbar und für die jeweilige Tierart bzw. Alterskategorie geeignet sein.

Für Rinder, Schafe und Pferde sind nur Tränken geeignet, die eine **sichtbar offene Wasseroberfläche** bieten und leicht zu reinigen sind. Tränkevorrichtungen sind so zu gestalten und zu installieren, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr ausgehen kann. Schafe und Pferde betätigen dabei ungern Einrichtungen, die den Wasserfluss ermöglichen oder steuern, für diese Tierarten sollten deshalb Schwimmertränken in geeigneter Größe zum Einsatz kommen. Grundsätzlich gilt, dass alle im Fahrzeugbau verwendeten Tränkeeinrichtungen mit Niederdrucksystemen arbeiten, die im Stallbau in der Regel nicht eingesetzt werden. Es muss deshalb im Einzelfall dafür Sorge getragen werden, dass der Wasserfluss insbesondere für Großtiere für eine artgemäße Wasseraufnahme ausreicht. Sie sollten so angebracht werden, dass eine Verkotung möglichst ausgeschlossen ist.

Rinder benötigen für eine physiologische Wasseraufnahme eine Wassertiefe von mehr als 3 cm. Erfahrungsgemäß nehmen Schafe Wasser nur im Zusammenhang mit der Fütterung auf.

Deshalb bleibt eine einstündige Tränkepause für Schafe nach VO (EG) 1/2005 ohne Fütterung nutzlos, für eine Fütterung ist ein erheblich größerer Zeitraum einzuplanen.

Pro Bucht sollten mindestens zwei Tränkemöglichkeiten an verschiedenen Seiten und in ausreichendem Abstand voneinander vorhanden sein. Bei Tierarten, bei denen Gruppengröße und Belegdichte einen Standortwechsel innerhalb der Gruppenbucht erschweren (Schweine, Schafe), sollten mehr als drei Wasserquellen pro Bucht zur Verfügung stehen.

Parallel an der Seitenwand – meist zwischen den Gittern der seitlichen Öffnungen – angebrachte Zapfentränken sind in erster Linie für Schweine geeignet. Kälber, Schafe und Rinder sind Saugtrinker und deshalb mit Zapfentränken, die eine „leckend – schlürfende“ Wasseraufnahme erfordern, überfordert. Sie können mit Zapfentränken keine ausreichenden Flüssigkeitsmengen aufnehmen. Diese Art der Wasseraufnahme ist für den "Saugtrinker" Schaf nicht als art- und verhaltensgemäß anzusehen und deshalb abzulehnen.

Zapfentränke für Schweine weisen oft eine mangelhafte Ausführung und Anordnung auf, die eine art- und verhaltensgerechte Wasseraufnahme nicht ermöglicht. Der Zapfen kann von den Tieren oft wegen der geringen Abstände zu Bauteilen (Gitterstäbe der seitlichen Öffnungen der Fahrzeuge) nicht ins Maul genommen werden, das Ventil wird somit nur durch die Rüsselscheibe geöffnet. Damit ist nur eine leckende Wasseraufnahme möglich. Es existieren aber auch Fahrzeuge, bei denen die seitlichen Gitterstreben eine Ausnehmung um die Zapfentränken aufweisen. Diesen ist der Vorzug zu geben. Die Ausrichtung der Zapfen hat grundsätzlich in Fahrtrichtung zu erfolgen (Verletzungsgefahr bei Bremsmanövern), weiters muss darauf geachtet werden, dass eine Verletzungsgefahr durch ein Vorstehen in den Raum nicht gegeben ist

Für **Pferde** sind offene Wasseroberflächen für die Wasseraufnahme unabdingbar. Zum Einsatz können herkömmliche, im Stall gebräuchliche Systeme für die Wasserversorgung kommen (Selbsttränken wie eingangs aufgeführt), oder aber Tröge, die für das Tränken der Tiere in die Ladebuchten eingehängt werden. Da Pferde für den langen Transport einzeln abgetrennt werden müssen, ist für jedes Tier eine eigene Tränkeeinrichtung vorzusehen. Es können jedoch auch Gemeinschaftstränken verwendet werden, wenn sie sich über die gesamte Fahrzeuglänge erstrecken und jedes Tier Zugang hat.

Bei der ausschließlichen Verwendung mobiler Tränkeeinrichtungen, die nur für den aktuellen Gebrauch eingeschoben werden, können Fahrzeuge für den **langen Transport von Tieren nicht** zugelassen werden (Anhang I, Kap. VI, Punkt 2.1. und 2.2.). Die Kommission hat aber in einer Anfragebeantwortung klar gestellt, dass ein Fahrzeug ohne fest installierte Tränkeeinrichtung (einschließlich der Vorratsbehälter und Leitungen) für den **langen Transport von Pferden** zugelassen werden kann, wenn sichergestellt werden kann, dass mobile Tränkeeinrichtungen zur Anwendung kommen, die in der vorgegebenen Zeit die ausreichende Versorgung der Pferde mit Wasser sicherstellt.

Für den langen Transport von **rE** ist es ausreichend, wenn mindestens eine Tränkevorrückung mitgeführt wird, die vor Ort aus dem Vorratsbehälter befüllbar ist. *Der Hintergrund dieser Vorschrift bzw. Ausnahme ist, dass rE meist sehr wertvolle Tiere sind, üblicherweise nicht in großen Mengen transportiert werden und den Betreuern ein erhöhtes Maß an Eigenverantwortung zugesprochen wird. Daher wollen die Betreuer sehen, wie viel die einzelnen Tiere während der Versorgungspause an Wasser aufnehmen.*

Das Wasserversorgungssystem an Bord der Fahrzeuge muss außer für den Transport von **Schweinen**, für die eine **ständige Wasserversorgung** vorgeschrieben ist, so konstruiert sein, dass der Betreuer in der Lage ist, während der Beförderung „jederzeit sofort Wasser nachzufüllen“. Hierzu sind die für die von der Verordnung erfassten Tierarten und Altersgruppen geeig-

neten Anlagen fest zu installieren, wobei eine Verbindung zwischen Vorratsbehälter und Tränkeinrichtungen in den Laderäumen bestehen und stets funktionstüchtig sein muss.

Sofern **nicht abgesetzte Kälber** transportiert werden sollen, die nur an das Tränken aus Eimern mit Gummisaugern oder von einer offenen Wasseroberfläche gewöhnt sind, müssen entsprechende Vorrichtungen zur Versorgung eingebaut sein oder mitgeführt werden. Für Kälber steht ein der Physiologie und den Verhaltensansprüchen genügendes „automatisches“ Versorgungssystem, wie in der Verordnung gefordert, bisher weder für Elektrolyt- noch für Milchaustauschertränke zur Verfügung. Eine reine Wassertränke ist für Saugkälber und auch Sauglämmer auf langen Transporten nicht geeignet. Metallnippel- oder Schalentränken sind für die Versorgung von Kälbern nicht ausreichend.

Wasservorratsbehälter stehen in der Regel unter Druck und sind daher einer mechanischen Reinigung nach jedem Transport nicht zugänglich. In diesem Fall muss die Möglichkeit zur chemischen Reinigung der gesamten Wasserversorgungseinrichtung gegeben sein.

D 6 Navigationssystem

Seit 1.1.2009 muss bei allen für lange Beförderungen von Hausequiden - ausgenommen registrierte Equiden (rE) -, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zugelassenen Fahrzeugen ein „**Navigationssystem**“ im Fahrzeug vorhanden sein.

Gemäß den Definitionen der Vo ist ein Navigationssystem eine „satellitengestützte Einrichtung, die globale, kontinuierliche, genaue und garantierte Zeitbestimmungs- und Ortungsdienste leistet [...] und Informationen über das Öffnen/Schließen der Ladebordwand aufzeichnet und übermittelt.

Weiters bietet die Vo die Möglichkeit den Anhang II Abschnitt 4 des Fahrtenbuches durch die Erfassung der entsprechenden Daten mittels des Navigationssystems zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass diese Daten bei Kontrollen **für alle Kontrollorgane gem TTG** einsehbar sein müssen. (Ausdruck im Fahrzeug möglich)

Bis 1.1.2010 hätte die Kommission dem Rat einen Bericht über den Einsatz des Navigationssystems vorzulegen gehabt, dieser hat dann die weitere Vorgehensweise zu beschließen und weitere technische Spezifikationen vorzugeben.

Mit der Erstellung dieses Berichtes wurde das Joint Research Center (JRC) beauftragt, unter http://awt.jrc.it/s_n_s.html sind genaue Spezifikationen zu der technischen Ausstattung der Navigationssysteme, zu finden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt erscheint eine baldige Einigung der Mitgliedsstaaten auf die geplante Ausweitung des Einsatzes von Navigationssystemen mehr als fraglich.

Die unter og. Link sehr detailliert angegebenen **technische Anforderungen** und Spezifikationen an das Navigationssystem, bestehend aus OBU, Positionsbestimmung und Datenkommunikation können als richtungweisend betrachtet werden.

Empfehlung

Es wird empfohlen, die obigen Anforderungen und Empfehlungen so gut wie möglich einzuhalten, da eine eventuell notwendige Nachrüstung meistens teurer ist, als die Fahrzeuge nach dem Stand der Technik auszurüsten.

D 7 Grundsätzliches

Erhebung

An Straßentransportmittel für die Langstrecke werden weitaus strengere Anforderungen gestellt als auf der Kurzstrecke.

Bei Zulassung von Langstreckentransportmitteln ist somit mittels Gutachten nur die Erfüllung der Anforderungen gem. der eingangs genannten Definition zu überprüfen, die Einhaltung der technischen Anforderungen des JRC können allenfalls als Empfehlung gelten, um Tiertransporteuren allfällig notwendige teure Nachrüstungen ihrer Fahrzeuge zu ersparen.

Es ist Einstreu in einem Ausmaß nötig, dass den Tieren bequemes Liegen ermöglicht wird. Für den Fall, dass Tiere am Transport gefüttert werden, ist Futter von ausreichender Qualität mitzuführen, und dieses auch so zu lagern, dass Verderb und Verschmutzung ausgeschlossen werden können.

Tiere sind so zu laden, dass alle ungehinderten Zugang zu Wasser haben, wobei eine ständige Wasserversorgung aber nur bei Schweinen vonnöten ist. Dies gilt auch für den Transport von Pferden in Einzelständen, allerdings müssen hier nicht unbedingt automatische Tränkevorrichtungen installiert sein.

Die Tränkeeinrichtungen müssen größtmöglich vor Verkotung geschützt sein, und die Tiere müssen an sie gewöhnt sein. Auf Transportmittel mit Tränkesystemen, die keine freie Wasseroberfläche besitzen, dürfen nur Tieren verladen werden, die nachweislich im Verladestall zusätzlich zu den (durch das TSchG vorgeschriebenen) Tränken mit freier Wasseroberfläche baugleiche Tränkesysteme aufweisen, und die auch von den Tieren verwendet wurden.

Erfüllt wenn

bei Transporten über 8 Stunden

- von **HT** die zusätzlichen Ausstattungserfordernisse für Fahrzeuge des **LST** erfüllt sind und der Zulassungsnachweis von der Behörde ausgestellt wird und – dies gilt auch für den Transport von **re** in wirtschaftlicher Absicht - mitgeführt wird
- von anderen Tieren als **HT** die allgemeinen Ausstattungserfordernisse für Fahrzeuge erfüllt sind und der Zulassungsnachweis mitgeführt wird.

E Unter welchen Bedingungen dürfen Tiere transportiert werden?

E 1 Die Transportfähigkeit.

Bedeutung

Beim Langstreckentransport werden den Tieren größere Belastungen zugemutet, die nur bei guter Konstitution vertragen werden und keine besonderen Probleme verursachen. Der Transport von nicht transportfähigen Tieren verursacht zusätzliches, unnötiges Leid oder weitere Verletzungen und Schäden und ist daher unbedingt zu vermeiden.

Rechtsnormen

VO	Art. 3 Einleitungssatz, Art. 3 b); Art. 15 (2); Art. 21 (1) c) und (3); Art. 36 (zur Änderung der VO (EG) 1255/97: Art. 6 (1)) Anh. I Kap. I
TSG	§ 11. (2)

Erläuterung

Grundsätzlich dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn ihr körperlicher Zustand so gut ist, dass ihnen durch den Transport keine unnötigen Leiden oder weitere Verletzungen entstehen werden. Nur dann sind sie als Transportfähig zu bezeichnen. Es gibt bestimmte Beispiele, wann Tiere nicht transportfähig sind (siehe **KST** Kap. **F 2**). Besondere Unterscheidungen zwischen **KST** und **LST** werden hier nicht angeführt.

Es wird aber verlangt, dass die Tiere **in Hinblick auf die geplante Transportdauer** transportfähig sind, und hier ist sehr wohl ein Unterschied zu treffen. Dass ein leicht verletztes Tier zum nächsten Schlachthof transportiert werden darf, bedeutet noch lange nicht, dass es durch halb Europa verbracht werden darf. Hier ist die Auslegung hinsichtlich Transportfähigkeit wesentlich strikter im Sinne der Tiere anzuwenden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen im Art. 3 der VO und dem Anh. I Kap. I. der VO (siehe **KST** Kap. **F 2**) gibt es noch Bestimmungen betreffend das Mindestalter der transportierten Tiere für lange Transporte.

- **Kälber** müssen mindestens 14 Tage alt sein
- **Equiden** außer **rE** müssen alter als 4 Monate sein und an einen Halfter gewöhnt sein.
- **Hausschweine** müssen ein Gewicht von mindesten 10 kg aufweisen

Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen, deren Nachkommen nicht mittransportiert werden, dürfen nur transportiert werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sie in Abständen von maximal zwölf Stunden gemolken werden können.

Bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern werden die Kontrollen der Transportfähigkeit vom zuständigen Amtstierarzt vor dem Verladen am Versandort als Teil der Tiergesundheitskontrollen gemäß den entsprechenden Veterinärvorschriften der Gemeinschaft innerhalb der dort vorgesehenen Fristen durchgeführt.

Ist bei Kontrollen die zuständige Behörde der Auffassung, dass die Tiere zur Weiterbeförderung zum Endbestimmungsort nicht transportfähig sind, so veranlasst sie, dass die Tiere entladen, getränkt und gefüttert werden und ruhen können.

Erst wenn die Tiere ausreichend erholt und versorgt sind – das ist frühestens nach 24 Stunden möglich, darf der Transport nach Kontrolle durch den amtlichen oder den dafür von der zuständigen Behörde zugelassenen Tierarzt fortgesetzt werden.

Er bestätigt im Fahrtenbuch gem. Anh. II der VO, dass die Tiere für die weitere Beförderung transportfähig sind. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Kosten der tierärztlichen Kontrolle zu Lasten des betreffenden Betreibers gehen.

Erfüllt wenn

Alle Tiere im Sinne obiger Ausführungen transportfähig sind, im speziellen wird darauf verwiesen, dass Kälber

- erst mit vollendetem 14. Lebenstag mehr als 8 Stunden, nämlich 9 Stunden danach mindestens 1 Stunde Pause und weitere 9 Stunden und
- erst nach der Entwöhnung, das ist frühestens nach dem 2. Lebensmonat 14 Stunden danach mindestens 1 Stunde Pause und weitere 14 Stunden

transportiert werden dürfen.

Empfehlung

Fragen sie sich immer vor dem Transport:

Ist das Tier für die geplante Strecke transportfähig?

Kann es normal gehen?

Belastet es alle Gliedmaßen gleichmäßig?

Kann man Krankheiten oder Verletzungen sehen?

Kann es mit den anderen Tieren mithalten, bei der Beladung wie bei der Entladung?

Kann es zumindest auf einem Auge sehen?

Ist es alt genug für die zu erwartende Transportstrecke?

Im Zweifel immer den Tierarzt kontaktieren!

Im englischen Sprachgebrauch gibt es einen Sinnspruch:

„If in doubt, leave it out“

Bei Zweifeln lieber nicht transportieren

E 2 Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt am Versandort

Rechtsnormen

VO Artikel 15 Abs. 2, Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 i. V. mit Anhang I Kapitel I
TTG §15

Erläuterung

Am Versandort wird die Untersuchung auf **Transportfähigkeit** der für den geplanten Transport tierseuchenrechtlich zugelassenen Tiere durchgeführt.

Die Kontrolle wird vor dem Verladen als Teil der Tiergesundheitskontrollen gemäß der Veterinärvorschriften der Gemeinschaft innerhalb der dort vorgesehenen Fristen (i. d. R. 24 Stunden) durchgeführt.

Bei der Verladung ist zu überprüfen, ob

- die vor der Verladung der Tiere ggf. erforderliche Mindestaufenthaltsdauer und die Versorgung der Tiere am Versandort eingehalten wurde.
- das vor Ort in Augenschein genommene **Transportmittel** für den Transport geeignet und zugelassen ist und mit den Angaben im Fahrtenbuch übereinstimmt. Insbesondere sind die Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems und der Tränker zu überprüfen.
Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass Transportmittel im Rahmen der Zulassungsverfahren nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch die zuständige Behörde einer grundlegenden Überprüfung unterzogen wurden, so dass die Vorlage des Zulassungsbescheides und eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges in der Regel ausreichend ist. Bei der Feststellung von Mängeln an den Transportmitteln ist die in der Zulassung genannte zuständige Behörde zu unterrichten. Sofern es sich um Mängel an Transportmitteln von Transportunternehmern aus **anderen Mitgliedstaaten** handelt, sind die Mitteilungen gem. Abschnitt 5 des Fahrtenbuches auf dem Dienstweg an die Kontaktstelle weiterzuleiten.
- die vorhandenen **Futter- und Tränkwasservorräte** für die Zahl und Art der transportierten Tiere ausreichend und geeignet sind bzw. sichergestellt ist, wie diese beigebracht werden können (Belege).
- die vorhandenen Tränkeinrichtungen funktionsfähig sind, die Tränkeinrichtungen für die zu transportierenden Tiere geeignet sind.
- vor und während der Verladung die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinsichtlich Besatzdichte, Versorgungseinrichtungen, Einstreu- und Bodenbeschaffenheit, des Freiraumes über dem höchsten Punkt des Körpers und der Verlademodalitäten eingehalten werden.
- das im Kap. VII des Anhangs I der **VO** geforderte Mindestplatzangebot für die Tiere eingehalten wird. Die **VO** ermöglicht den Amtstierärzten bei besonderen Umständen, wie besonders heißem oder extrem kaltem Wetter, die in den Tabellen des Anhangs I (siehe auch **KST** Kap. **F 3.1**) geforderte Mindestbodenfläche zum Schutz der Tiere anzuheben.
- Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen, die ohne ihre Nachkommen transportiert werden, müssen in Abständen von maximal 12 Stunden gemolken werden. Derzeit ist den Auflistungen der benannten Kontrollstellen nicht zu entnehmen, ob dort Vorrichtungen zum Melken der o. g. Tierarten vorhanden sind. Insofern ist bei Transporten von laktierenden Tieren über 12 Stunden die Benennung von geeigneten Einrichtungen nachzuweisen bzw. es sind entsprechende Bestätigungen einzuholen.

- Plausibilitätsprüfung der Transportzeiten im Fahrtenbuch, TRACES - Empfehlung siehe **LST Kap. C3**.
- Die Verwendung von Checklisten empfiehlt sich am Versandort, um keine Punkte zu vergessen.

Die zuständige Behörde stimmt dem beabsichtigten Tiertransport nur zu und dokumentiert dieses durch Abzeichnung im Dokumentationsbeleg, wenn die oben genannte Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat, die einen Transport ausschließt.

Empfehlung

Bei der Abfertigung von mehrstöckigen Langstreckentransportern wird den zuständigen Amtstierärzten empfohlen, die Höhe der Zwischenhubböden auf den Transportpapieren festzuhalten, um Missverständnisse bei etwaigen folgenden Kontrollen zu vermeiden.

F Wie lange dürfen Tiere transportiert werden?

F 1 Beförderungszeiten langer Transport – Tränke- und Futterintervalle

Bedeutung

Umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen und Langzeitstudien im Auftrag der EU-Kommission, durchgeführt durch das wissenschaftliche Komitee (SCAHAW) kamen zu dem Ergebnis, dass Transporte – insbesondere von nicht abgesetzten Tieren – so kurz wie möglich gehalten werden müssen :

„Beförderungen sollten so kurz wie möglich sein. Mit wachsender Dauer der Beförderung verschlechtert sich generell das Wohlbefinden der Tiere, weil sie zunehmend ermüden, sich ein ständig wachsendes Energiedefizit zuziehen, empfänglicher für Infektionen werden und wegen neuer Erregerkontakte auch erkranken können“

Rechtsnormen

VO Anh. I Kap. V

Erläuterung

HT, ausgenommen rE dürfen nur unter Einhaltung der bisher angeführten Auflagen (Zulassungserfordernisse für Transportunternehmer und Fahrzeuge) länger als 8 Stunden transportiert werden. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind wie folgt:

- **Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen**, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte **Ferkel** müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.
- **Schweine** dürfen bei ständiger Wasserversorgung, die auch im strengsten Winter gewährleistet sein muss, durchgehend bis höchstens 24 Stunden transportiert werden.
- **Pferde, Esel** und deren **Kreuzungen** dürfen höchstens 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung müssen die Tiere alle 8 Stunden getränkt und nötigenfalls gefüttert werden.
- Bei der Beförderung von **Hausrindern, Hausschafen und Hausziegen** muss nach maximal 14 Stunden Beförderung eine mindestens 1-stündige Pause eingelegt werden, damit die Tiere ruhen und trinken können, woraufhin sie weitere maximal 14 Stunden befördert werden dürfen.

Unter Absetzen von Kälbern, Lämmern und Zicklein versteht man den Übergang von Milcher-nährung auf Raufutter. Der Zeitpunkt ist naturgemäß fließend und auch von der Rasse und der Haltungsform der Herde abhängig. Als Abgesetzt werden Tiere bezeichnet, die nicht mehr auf Milchtränke angewiesen sind und ausschließlich mit Raufutter ernährt werden können.

In der VO wird nicht näher auf den Zeitpunkt des Absetzens eingegangen. Nach jahrelangen Anfragen der Mitgliedsstaaten und von Tierschutzorganisationen hat sich die Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucher (DG SANCO) der Europäischen Kommission eine Meinung gebildet und in einem Brief an die Veterinärverwaltungen der Mitgliedsstaaten folgende Maßnahmen empfohlen:

- *Aus praktischer Sicht könnten Kälber unter zwei Monaten und Lämmer unter sechs Wochen als nicht abgesetzt gelten.*
- *Vor oder während des Transports sollte die zuständige Behörde systematisch untersuchen, welche Vorkehrungen getroffen wurden, damit sichergestellt ist, dass die Tiere in den Ruhepausen Elektrolytlösungen oder Milchaustauscher erhalten.*
- *Metallnippel- oder Schalenrännchen allein sollten als ungeeignet für die Tränkung nicht abgesetzter Tiere angesehen werden. Nur Fahrzeuge, die mit Eimern und verformbaren Saugern ausgestattet sind, sollten als zweckmäßig gelten.*
- *Die Langzeitbeförderung nicht abgesetzter Tiere sollte nicht gestattet werden, wenn die Außentemperatur während der Fahrt unter 0°C beträgt.*

Leider hat sich die Kommission noch nicht durchringen können, die obigen Empfehlungen in rechtlich bindende Verordnungen einfließen zu lassen. Allerdings bilden solche Veröffentlichungen eine ausgezeichnete Basis für Sachverständigengutachten in Falle einer Überprüfung durch den Amtstierarzt und sollten auch bei zukünftigen Zulassungsverfahren für Kälbertransporte Berücksichtigung finden.

Fohlen, soweit es sich nicht um **rE** handelt, müssen in jedem Fall mind. 4 Monate alt und abgesetzt sein, um überhaupt ohne Mutter mehr als 8 Stunden transportiert werden zu dürfen. Andernfalls sind lange Transporte nicht zulässig.

Die Beförderungszeiten sind für **Kälber** die folgenden:

- Kälber mit nicht abgeheiltem Nabel dürfen nicht transportiert werden
- Kälber bis zum vollendeten 9 Tag dürfen max. 100 km transportiert werden
- Kälber vom 10. bis zum vollendeten 13. Tag dürfen maximal 8 Stunden transportiert werden
- Kälber ab dem 14. Tag bis zum Absetzen lauten die maximalen Beförderungszeiten: max. 9 Stunden Fahrt + mind. 1 Stunde Pause + max. 9 Stunden Fahrt
- Kälber ab dem Absetzen, d. i. frühestens mit 2 Monaten möglich, lauten die maximalen Beförderungszeiten: max. 14 Stunden Fahrt + mind. 1 Stunde Pause + max. 14 Stunden Fahrt

Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden sowie eine Ruhezeit von **mindestens 24 Stunden** erhalten.

Die obig angeführte Beförderungsdauer darf — insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes — im Interesse der Tiere um zwei Stunden verlängert werden, dies bedeutet, dass auch bei Überschreiten der jeweiligen Höchstbeförderungsdauer die Tiere nicht sofort und an Ort und Stelle abgeladen werden müssen, sondern um bis zu 2 Stunden weiter befördert werden dürfen, um das Ziel zu erreichen. Diese 2 Stunden dürfen aber keinesfalls in die Planung einfließen, sondern werden nur bei außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Ereignissen wie beispielsweise Verkehrsstaus oder Schäden an Fahrzeugen, schlagend! Die **VO** ver-

pflichtet die Mitgliedstaaten, behördliche Kontrollen während der Fahrt und an Grenzkontrollstellen sowie an Kontrollstellen (= zugelassene Aufenthaltsorte) durchzuführen.

Der § 19. **TTG** gibt unter Bezug auf Art. 18 der **VO** die Möglichkeit mit Transportmitteln für die Kurzstrecke länger als 8 Stunden Tiere zu befördern. Die Tiere dürfen dann innerösterreichisch und in angrenzende Mitgliedstaaten bis zu höchstens **10 Stunden** lang befördern.

Erfüllt wenn

der Transport innerhalb der jeweiligen zulässigen Höchstbeförderungsdauer abgewickelt wird.

Empfehlung

Es wird empfohlen, in die Planung eines Transportes neben der Streckenführung auch Faktoren wie Wochentage, Uhrzeiten, Verkehrslage, Straßenverhältnisse, Behinderungen, Umleitungen und das Wettergeschehen einzubeziehen, um den Transport auch garantiert innert der jeweils zulässigen Höchstbeförderungsdauer durchführen zu können.

Obwohl abgesetzte Ferkel nach der VO schon ab 10 kg Körpermasse wie Schweine zu behandeln sind, sollten aus veterinärfachlichen Erwägungen Ferkel nicht vor Erreichen von ca. 30 kg Körpermasse („Läufer“) bis zu 24 Stunden ohne Unterbrechung transportiert werden.

Es wird dringend empfohlen, die oben angeführten Empfehlungen der DG SANCO zu beachten, da bei jeder Kontrolle damit zu rechnen ist, dass die Amtstierärzte diese Empfehlungen im Zuge eines Sachverständigengutachtens anwenden können.

Bei der nach jeweils 8 Stunden erforderlichen Versorgung von Pferden und bei der Berechnung der Beförderungszeit ist zu beachten, dass, um bei einem üblichen Transport von 20 bis 30 Schlachtpferden eine ausreichende Wasseraufnahme von mindestens ca. 5 Liter (bis zu 20 Liter) gewährleisten zu können, eine Stehzeit von zumindest einer Stunde vonnöten ist, sofern in den erforderlichen Einzelboxen keine Selbsttränker montiert sind.

G Wie sind die Tiere während des Transportes zu versorgen ?

G 1 Versorgung mit Wasser und Futter, Ruhepausen beim Straßen-transport

Bedeutung

Der Flüssigkeitsverlust der Tiere beim Transport kann je nach Stressoreneinwirkung und Umgebungstemperatur unterschiedliche Ausmaße erreichen, ist aber in der Regel groß und kann durch Bluteindickung über ungenügende Blutzirkulation zu Kreislaufproblemen und Minderdurchblutung des Gehirns führen.

Mangelnde Kompensation der Flüssigkeitsverluste durch ungenügende Flüssigkeitszufuhr ist Tierquälerei und muss durch den Betreuer unter allen Umständen vermieden werden.

Aufgrund der speziellen Ausbildung von Tiertransportbetreuern wird davon ausgegangen, dass sie über entsprechendes Sachwissen verfügen. Tierquälerei ist ein Vergehen gegen den §222 Strafgesetzbuch und wird gerichtlich geahndet!

Rechtsnormen

VO	Art. 3 h), Anh. I Kap. II 1.3. b); Anh. I Kap. III 2.7.; Anh. I Kap. V; Anh. I Kap. VI 1.3. bis 1.5.
TTG	§ 18. (2) letzter Satz
StGB	§ 222

Erläuterung

Die Überschrift zu Kap. VI, 2. im Anhang I der VO in der deutschsprachigen Fassung, nämlich „Wasserversorgung bei Beförderung von Transportbehältern auf dem Strassen-, Schienen- od. Seeweg“ beruht augenscheinlich auf einem Übersetzungsfehler, zumal die analoge Überschrift in der englischsprachigen Fassung der VO „Water supply for transport by road, by rail or by sea containers“ lautet.

Korrekt müssten die Übersetzung und somit Überschrift sodann lauten: **„Wasserversorgung bei Beförderung auf dem Strassen- und Schienenweg od. von Transportbehältern auf dem Seeweg“.**

Daraus folgt, dass die folgenden Absätze auch auf Strassentransportmittel anzuwenden sind:

- Transportmittel müssen mit einem Wasserversorgungssystem ausgestattet sein, das es dem Betreuer ermöglicht, während der Beförderung jederzeit sofort Wasser nachzufüllen, damit jedes Tier ständig Frischwasser zur Verfügung hat.
- Die Tränkevorrichtungen müssen stets voll funktionsfähig und so konstruiert und positioniert sein, dass sie für alle an Bord des Fahrzeugs zu tränkenden Kategorien von Tieren zugänglich sind.

- Das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter jedes Transportmittels muss mindestens 1,5 % seiner Höchstnutzlast betragen. Die Vorratsbehälter müssen so konstruiert sein, dass sie nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden können, und mit einem Wasserstandmesser ausgerüstet sein. Sie müssen an Tränkevorrätern innerhalb der Laderäume angeschlossen und stets funktionstüchtig sein.
- Transportunternehmer tragen dafür Sorge, dass in Fällen, in denen Tiere ohne Betreuer in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, angemessen belüftet und erforderlichenfalls mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, die nicht umgestoßen werden können und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung enthalten.

Wildtiere und andere Arten als **HT** müssen von schriftlichen Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse begleitet werden.

Während des Transports sind die Tiere je nach Art und Alter in den im Kapitel F 1 angeführten Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt, sind Säugetiere und Vögel mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Futter

Im Transportmittel sind Futtermittel in einer Menge mitzuführen, die den Fütterungsbedürfnissen der betreffenden Tiere während der Beförderung gerecht werden. Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen sowie Einwirkungen etwa von Staub, Treibstoffen, Abgasen, Urin und Dung zu schützen. Sind für die Fütterung von Tieren besondere Vorrichtungen erforderlich, so sind diese im Transportmittel mitzuführen. Werden solche besonderen Fütterungsvorrichtungen verwendet, so müssen sie so beschaffen sein, dass sie erforderlichenfalls, um nicht umgestoßen zu werden od. umzufallen, am Transportmittel befestigt werden können. Befindet sich das Transportmittel in Bewegung, so sind die Fütterungsvorrichtungen, soweit sie nicht verwendet werden, getrennt von den Tieren zu lagern.

§ 18. (2) **TTG**: IS von Art. 1 Abs. 3 der **VO** wird für Nutz- und Zuchttiere sowie Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer, die für die Schlachtung vorgesehen sind, eine Höchstbeförderungsdauer für innerösterreichische Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, von acht Stunden festgelegt. Im Einzelfall ist, wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist, eine Verlängerung der in Abs. 1 angeführten maximalen Beförderungsdauer auf maximal zehn Stunden zulässig. Wobei die aufgrund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen einzuhaltenden Pausen auch zur Versorgung der transportierten Tiere einzuhalten sind.

Erfüllt wenn

die transportierten Tiere in angemessenen Intervallen, höchstens jedoch in den vorgeschriebenen Maximalabständen getränkt und gefüttert werden und ruhen können. Die hierbei in der **VO** vorgesehenen Zeit von einer Stunde für die Versorgung der Tiere ist eine Mindestzeit, und muss bei Bedarf verlängert werden, wenn nicht alle Tiere ausreichend getränkt und wenn nötig gefüttert wurden.

Empfehlung

Es wird empfohlen häufig nach den Tieren zu sehen. Auch sollten die Fütterungsintervalle soweit möglich den bisher gewohnten Zeiträumen entsprechen. Pferde sollten während des Transportes immer geringe Mengen Heu zur Verfügung haben, Schweine sollten nicht gefüttert werden.

Bei Langstreckentransporten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere die Tränkesysteme auch erreichen, erkennen und verwenden können. In diesem Zusammenhang hat es sich bewährt, die Tränker nach der Beladung kurz zu betätigen, um den Tieren einen Hinweis auf die Trinkmöglichkeit zu geben. Auch sollten bei jeder Kontrolle die Tränker von eventuellem Kot gesäubert werden.

Den Tieren sollen nur Flüssigkeiten verabreicht werden, die ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechen, das sollte für nicht milchentwöhnte Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen nicht reines Wasser sein, sondern stets ein Elektrolytgetränk od. eventuell Milchaustauscher. Wobei es zu bedenken gibt, dass ein Elektrolytgetränk maximal eine Mahlzeit bei noch nicht entwöhnten Tieren ersetzen kann, da durch die Elektrolyttränke zwar der Durst vermindert wird, aber keine Energie zugeführt wird und deshalb der Hunger bestehen bleibt.

Vor oder während des Transports sollte die zuständige Behörde systematisch untersuchen, welche Vorkehrungen getroffen wurden, damit sichergestellt ist, dass die Tiere in den Ruhepausen Elektrolytlösungen oder Milchaustauscher erhalten.

Metallnippel- oder Schalenränken allein sollten als ungeeignet für die Tränkung nicht abgesetzter Tiere angesehen werden. Nur Fahrzeuge, die mit Eimern und verformbaren Saugern ausgestattet sind, sollten als zweckmäßig gelten.

Als Einstreu können Sägespäne, Hobelscharten oder Stroh Verwendung finden.

Es wird empfohlen, die maximal erlaubten Fahrtintervalle nicht zur Gänze auszureizen, sondern die Tiere vielmehr in kürzeren Abständen zu tränken. In der einen vorgeschriebenen Stunde Versorgungspause ist seitens des Betreuers darauf zu achten, dass alle Tiere zu den Tränkevorrichtungen Zutritt erlangen und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen können. Vielfach wird jedoch, insbesondere bei kleinen Tieren und hoher Belegdichte eine einzige Stunde zu kurz sein, um allen Tieren eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr gewähren zu können. In diesem Fall ist die Ruhepause auf das erforderliche Ausmaß zu erstrecken. Zu beachten ist auch, dass Schafe vor Wasseraufnahme zuerst geeignetes Futter zu sich nehmen können müssen.

H Wie viele Tiere dürfen verladen werden?

H 1 Raumangebot - Besatzdichte - Ladedichtenregelungen

Bedeutung

Die Bestimmungen des Anh. I, Kap. VII der VO hinsichtlich des Raumangebotes stellen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bodenfläche und Standhöhe dar, um den Anforderungen und Bedürfnissen der Tiere ansatzweise gerecht zu werden.

Diese Bestimmungen müssen, insbesondere wenn während des Transportes ungünstige Witterungsbedingungen erwartet werden, im Sinne eines besseren Platzangebotes für die Tiere verändert werden. Unter ungünstigen Witterungsbedingungen ist sowohl zu heißes als auch zu kaltes Wetter zu verstehen.

Rechtsnormen

VO Anh. I Kap. VI 1.6. bis 1.8.; Anh. I Kap. VII

Erläuterung

Das Raumangebot für Tieren unterliegt beim Langstreckentransport prinzipiell **keinen anderen Regelungen** als beim Kurzstreckentransport, die tabellarischen Werte sind daher im **KST Kap. F 3.1** zu finden. Es ist aber zu beachten, dass die Ladedichten in jedem Abteil den Anforderungen der **VO** entsprechen müssen.

Equiden sind in **Einzelständen** zu transportieren, ausgenommen Stuten, die ihre Fohlen mitführen.

Die **beweglichen Trennwände** müssen so positioniert sein, damit die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen sowie der Art, Größe und Anzahl der Tiere angepasst ist. Die Empfehlungen zu den Gruppengrößen sind im **KST Kap. F 3.2** zu finden. Der ungehinderte Zugang aller Tiere zu Wasser muss sichergestellt sein, und alle Tiere in den jeweiligen Abteilen zur Kontrolle und Pflege direkt zugänglich sein.

Dabei ist zu beachten, dass die Trennwände (aufgrund ihrer Stärke) in Summe, insbesondere bei den Einzelständen der Pferde, und die bei hydraulisch veränderbaren Hubböden vorhandenen Hubstempel einiges von der Bruttofläche wegnehmen. Weiters ist zu bedenken, dass die zur Verfügung stehende Grundfläche bei Multideckfahrzeugen nicht auf jeder Ebene gleich ist. Sie nimmt nach oben hin ab, da die Böden seitlich „Luft“ brauchen, um bewegbar sein zu können. Nur die netto zur Verfügung stehende Grundfläche darf zur Berechnung der erlaubten Ladedichte herangezogen werden.

Über den Tieren muss bis zum nächsten Hubboden od. bis zur Decke ausreichend Platz für eine funktionierende Belüftung vorhanden sein, bei Pferden konkret mindestens 75 cm gemessen vom Widerrist (ausgenommen bei Transporten in PKW-Anhängern), bei Rindern, Kälbern und Schafen so viel, dass die Luftzirkulation aufrechterhalten werden kann.

Erfüllt wenn

die Bestimmungen hinsichtlich der Bodenfläche und Standhöhe eingehalten werden und bei Tiertransporten das Platzangebot, die Standfläche und der Raum über den Tieren **in jedem Abteil** zumindest den Anforderungen des Anh. I Kap. VII VO entspricht. In allen Fällen jedenfalls gilt, dass sich Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend jederzeit niederlegen können müssen.

Empfehlung

Der freie Platz über den Tieren ist notwendig, um den Tieren ihre uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu ermöglichen, insbesondere beim Harn- und Kotabsatz um die dafür notwendige Körperhaltung einzunehmen, aber auch um eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren aufrecht zu erhalten.

Die lichte Höhe beim Transport von

- *mindestens 90 cm bei Schafen und*
- *mindestens 65 cm bei Ferkeln*

sollte in keinem Fall unterschritten werden, um eine etwaige Notversorgung sicherstellen zu können und andererseits um eine ausreichende Luftzirkulation über den Tieren gewährleisten zu können.

In einem Schreiben vom 4. September 2009 hat die Kommission nähere Angaben über die notwendige Mindesthöhe über den Tieren verlautbart.

*So wird bei Fahrzeugen **mit** Ventilatoren:*

- *für Schafe und Schweine 15 cm*
- *für Rinder 20 cm*

*und bei Fahrzeugen **ohne** Ventilatoren:*

- *für Schafe und Schweine 30 cm*
- *für Rinder 20 cm*

*Platz **über der höchsten Stelle der Tiere** empfohlen. Wobei bei Schafen und Rindern der Kopf, wenn das Tier den Kopf erhoben hätte, als höchste Stelle anzusehen ist. Bei Schweinen ist es altersabhängig manchmal der Rücken, manchmal der Kopf wenn er erhoben ist.*

Anlässlich einer FVO-Kontrolle in Lettland im Februar 2009 wurde von den Inspektoren der fehlende Platz über den Köpfen der Tiere im obigen Sinne urgiert.

Für Belüftungsanlagen wird empfohlen, dass im Winterhalbjahr der Luftstrom ausschließlich auf Kopfhöhe der Tiere erfolgen soll, dass die Lüftungseinrichtungen nicht durch bewegliche Hubböden verdeckt werden dürfen und pro Verladebucht zumindest ein Ventilator vorhanden sein muss.

Es wird empfohlen den Tieren bei der Tierzahl angepasster Größe der Abteile mehr Platz anzubieten als seitens der VO als Mindestfläche ausgewiesen wird. Dies ergibt sich beim Transport von Rindern oder ausgewachsenen Schweinen mit den üblichen 40 Tonnen schweren Anhängerzügen oder Sattelschleppern von selbst, da die zur Verfügung stehende Nutzlast geringer ist, als die durch die VO erlaubte Beladung auf Grund der Bodenfläche bei Multideckfahrzeugen. Problematischer ist da schon der Transport von Jungtieren!

I Welche Hygienemaßnahmen sind beim Tiertransport wichtig?

I 1 Reinigung, Desinfektion und andere tierseuchenrechtliche Mindestanforderungen

Rechtsnormen

RL 64/432/EWG IGH Rd Sw [Art. 12 (1) und (2) d)]; Art. 36 zur Änderung der VO (EG) 1255/97 [Anh. I Abschn. A]

BVO § 45 (6) iVm § 1. 3.

Erläuterung

Prinzipiell gibt es keinen Unterschied zum **KST**, weshalb hier auf **KST** Kap. **E 3** verwiesen wird.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass nach der Entladung vor Übertritt der österreichischen Grenze gereinigt und erforderlichenfalls mit einem (nach der **DI-Liste** zugelassenen) Desinfektionsmittel desinfiziert werden muss. Beim IGH mit Rindern und Schweinen muss unverzüglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden, wobei die Desinfektion hier in einem Kontrollbuch zu dokumentieren ist, welches zumindest 3 Jahre aufbewahrt werden muss.

Sammelstellen unterliegen detailreicher Bestimmungen hinsichtlich Reinigung und Desinfektion sowie Personalhygiene.

Im vorliegenden Handbuch finden Sie einen Überblick über zusätzliche Vorschriften zu langen Transporten von landwirtschaftlichen Nutztieren wie Hausequiden (Pferde, Esel und deren Kreuzungen), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen. Das Handbuch baut auf dem Teil 1 – Transporte bis 8 Stunden auf und sollte nicht alleine verwendet werden.

Bestelltelefon:

0810 81 81 64